



verbraucherzentrale

KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN BEI LEBENSMITTELN: SICHERHEIT UND TRANSPARENZ

Bundesweite Herstellerbefragung

Eine Gemeinschaftsaktion der Verbraucherzentralen

Bericht Dezember 2014 • Kurzfassung



WIE SICHER SIND KUNSTSTOFFVERPACKTE LEBENSMITTEL?

Verbraucherzentralen überprüfen Transparenz und Risikomanagement der Produzenten	4
Die Befragung von Herstellern und Handel	4
Transparenz bei Herstellern größtenteils nicht vorhanden	5
Geringer Rücklauf bei der Händlerbefragung	6
Konformitätserklärungen unvollständig	6
Forderungen	7

WIE SICHER SIND KUNSTSTOFF-VERPACKTE LEBENS-MITTEL?

... VERBRAUCHERZENTRALEN ÜBER-PRÜFEN TRANSPARENZ UND RISIKO-MANAGEMENT DER PRODUZENTEN

Der Anteil an Kunststoffverpackungen nimmt stetig zu. Mehr als 60 Prozent aller Verpackungen bestehen heute ganz oder teilweise aus Kunststoff. Das Material erfüllt eine Vielzahl der Anforderungen an Verpackungen sowohl von Hersteller- als auch von Verbraucherseite. Gleichzeitig wächst jedoch die Sorge, dass durch einen unerwünschten Stoffübergang immer mehr Substanzen in die Lebensmittel gelangen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können.

... DIE BEFRAGUNG VON HERSTELLERN UND HANDEL

Ziel der Befragung war es, Auskunft darüber zu bekommen, was Lebensmittelhersteller unternehmen, um einen unerwünschten Stoffübergang von Kunststoffverpackungen ins Lebensmittel möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Denn Verpackungen dürfen „unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in Mengen an Lebensmittel abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen (geruchlichen und geschmacklichen) Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen“. So legt es die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, fest. Für einzelne Materialien, darunter auch Kunststoffe, gibt es weitere spezifische Materialregelungen. Die Anforderungen an Kunststoffe sind in der europäischen Kunststoffverordnung (EU) Nr.10/2011 festgelegt. Sie enthält Vorschriften zur Beschaffenheit von Kunststoffen, eine Positivliste mit zugelassenen Stoffen sowie Migrationsgrenzwerte. Dort ist auch festgehalten, dass Verpackungshersteller eine so genannte **Konformitätserklärung** vorlegen müssen. Sie beinhaltet entsprechende Sicherheitsprüfungen für den Lebensmittelkontakt und liefert Informationen, für welche Lebensmittel und unter welchen Bedingungen (Temperatur, Lagerdauer etc.) das Material verwendbar ist. Laut Untersuchungen der baden-württembergischen Lebensmittelüberwachung (CVUA) in 2013 fehlten bei 91% der geprüften Hersteller die **Konformitätserklärungen** oder sie waren unvollständig.



... TRANSPARENZ BEI HERSTELLERN
GRÖSSTENTEILS NICHT VORHANDEN

Die Verbraucherzentralen kauften 25 kunststoffverpackte Lebensmittel aus den Produktgruppen Fertigprodukte für die Mikrowelle, Fertigsuppen, Kochbeutelreis, Lebensmittel im Standbeutel und wiederverschließbare Käsepackungen und baten die Produzenten um Beantwortung folgender sechs Fragen zu ihrem Produkt:

1. Wer ist der Hersteller des Materials? Welche Anforderungen stellen Sie an den Verpackungslieferanten und wie stellen Sie die Erfüllung der Anforderungen sicher?

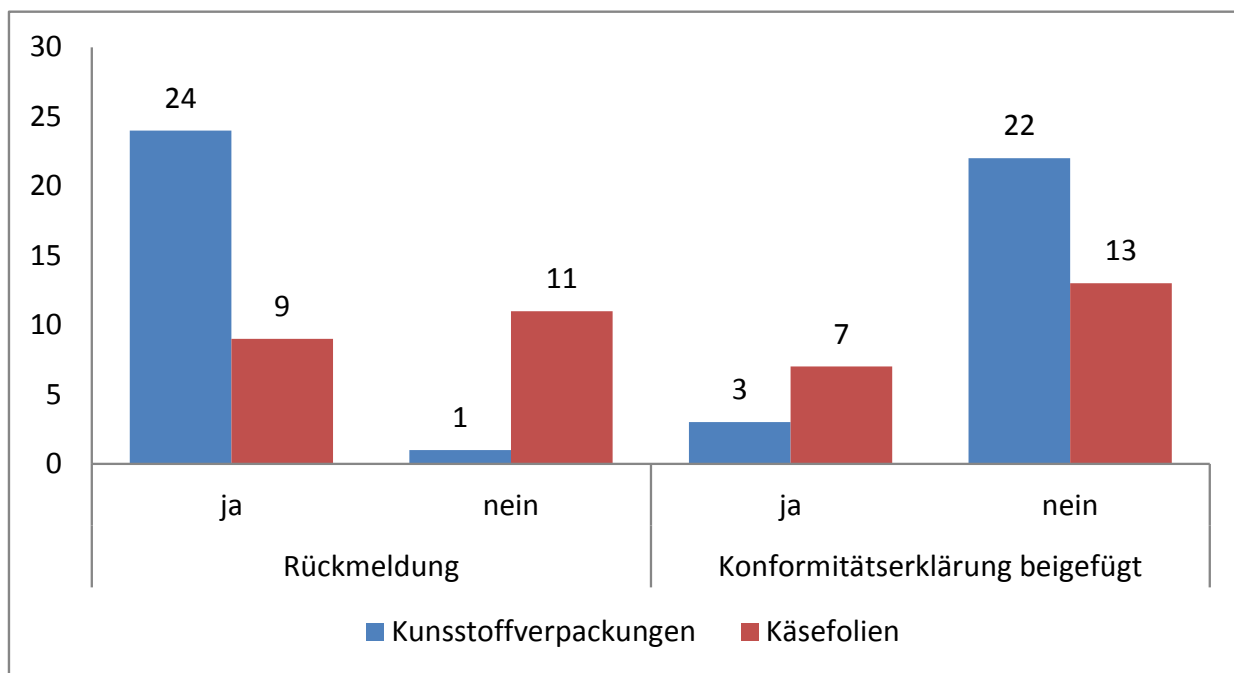
Mit 24 Antworten war die Rücklaufquote bei dieser Fragestellung sehr hoch. Allerdings gab sich mehr als jeder dritte Hersteller (34%) mit allgemeinen Floskeln wie „höchste Qualitätsansprüche“ oder „Einhaltung gesetzlicher Standards“ zufrieden, die von wenig Transparenzbereitschaft zeugten. Die übrigen Hersteller waren minimal auskunftsfreudiger: IFS-Standards und Audits

wurden in 6 Fällen als Qualitätsstandards angeführt, weitere berichteten von Laborkontrollen oder geforderter Selbstbewertung des Verpackungslieferanten. Nur zwei Hersteller führten bereitwillig die riskanten Stoffe aus ihrer Checkliste auf wie Bisphenol A oder Phthalate (Weichmacher).

2. Liegen Ihnen zu allen Verpackungsmaterialien Konformitätserklärungen vor? Können Sie uns entsprechende Dokumente zukommen lassen?

3 Hersteller und damit 12% händigten die Konformitätserklärung aus. Die restlichen Hersteller behaupteten, dass die Konformitätserklärung vorliege, was allerdings nicht nachgewiesen wurde. Sie führten Wettbewerbsgründe, Lieferanteneigentum oder betriebsinterne Dokumente als Begründung für das Vorenthalten an. Auch wenn keine Verpflichtung zur Herausgabe an die Verbraucherzentralen besteht, sind Konformitätserklärungen gesetzlich vorgeschriebene Dokumente und kein Geheimnis. Hersteller täten gut daran, hier transparenter zu agieren.

Abb.: Rückmeldungen der Befragung von Herstellern und Handel



6 | Kunststoffverpackungen bei Lebensmitteln: Sicherheit und Transparenz

3. Haben Sie Kenntnis, welche Stoffe im Verpackungsmaterial enthalten sind?

83% der Hersteller ließen diese Frage gänzlich unbeantwortet. Die restlichen Hersteller machten allgemeine Angaben, nur einige wenige haben die Grundmaterialien benannt, jedoch keine Angaben zu Additiven gemacht.

4. Wie verwenden Sie Angaben aus der Konformitätserklärung in Ihrem Unternehmen? Definieren Sie eigene Anforderungen an Konformitätserklärungen?

5. Verfolgen Sie ein Konzept zur Minimierung von migrierenden Substanzen aus der Kunststoffverpackung und wenn ja, wie sieht dieses aus?

6. Gibt es in Ihrem Unternehmen Anforderungen an die Verpackung, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, wie z.B. die Bestimmung toxikologisch relevanter Substanzen, die nicht in der Kunststoffverordnung geregelt sind (beispielweise Oligomere, Verunreinigungen und Abbauprodukte oder die Zusammensetzung reaktivvernetzender Materialien wie Klebstoffe und Coatings)?

Die Auskunftsbereitschaft zu den Fragen 4 bis 6 war gering. 14 Hersteller (knapp 60%) ließen dabei die letzte Frage gänzlich unbeantwortet. Obwohl nach Expertenmeinung gerade im Bereich der noch nicht geregelten Substanzen eine erhöhte Gefahr besteht.



GERINGER RÜCKLAUF BEI DER HÄNDLERBEFRAGUNG

Auch im Handel werden vorwiegend an Frischetheken Kunststofffolien zur Verpackung von Lebensmitteln eingesetzt. Diese Folien sind jeweils für einen bestimmten Verwendungszweck geprüft und vorgesehen. Für Frischfleisch in der Selbstbedienungstheke sind PVC-haltige Folien möglich, die jedoch nicht für verpacken Käse eingesetzt werden sollten. Nach Informationen der Verbraucherzentralen kommt es hier immer wieder zu Verwechslungen durch das Personal. Durch diese Fehlverwendungen steigt das Risiko für einen unerwünschten Übergang von Kunststoffbestandteilen in Käse. Bundesweit wurden 20 Märkte angeschrieben mit der Bitte um Stellungnahme, wie eine Verwechslungsgefahr zwischen Käsefolie und Fleischfolie an der Theke ausgeschlossen wird. Nicht einmal jeder 2. Markt (40%) gab Rückmeldung (siehe Abb., Seite 5), die anderen blieben trotz Erinnerungsschreiben eine Auskunft schuldig, ob in ihren Märkten Wert auf eine notwendige richtige Handhabung der eingesetzten Kunststofffolien gelegt wird. Positiv zu bewerten ist, dass bei jeder zweiten Rückmeldung auch die Konformitätserklärung vorgelegt wurde. Sämtliche Käsefolien bestehen demnach aus dem für den Verwendungszweck geeigneten Polyethylen.

Die einzelnen Hersteller, Produkte und Händler finden Sie in unserem ausführlichen Bericht.



KONFORMITÄTSERLÄRUNGEN UNVOLLSTÄNDIG

Acht vorgelegte Konformitätserklärungen wurden auf Vollständigkeit untersucht. Zwar war die Stichprobe klein, sie bestätigte aber die Ergebnisse der CVUA. **In keiner einzigen Erklärung wurden alle Pflichtangaben gemacht.** Eine deutliche Angabe der vorgeschriebenen Eignung (Lagerdauer, Temperatur) erfolgte lediglich in zwei Fällen, dabei ist gerade diese Information für die nachfolgende Produktionsstufe relevant. Bedenkt man, dass mit zunehmender Temperatur der Stoffübergang in das Lebensmittel steigt, können solche fehlenden Informationen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Jede zweite Erklärung war auf Englisch verfasst. Auch wenn das gesetzeskonform ist, halten die Verbraucherzentralen eine Ausgabe in der jeweiligen Landessprache für wichtig.

WELCHE MASSNAHMEN FORDERN DIE VERBRAUCHERZENTRALEN, DAMIT VERBRAUCHER UND VERBRAUCHERINNEN SICH AUF SICHERE KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN BEI LEBENSMITTELN VERLASSEN KÖNNEN?

- Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten zu Recht sichere Verpackungen. Beim Einkauf sind Qualitätsunterschiede und mögliche Risiken jedoch nicht zu erkennen. Die Verbraucherzentralen setzen sich deshalb für Verbesserungen im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sowie mehr Transparenz in der gesamten Herstellungskette von Verpackungen ein. Die Konformitätserklärungen müssen vollständig und verständlich sein und dürfen kein „Betriebsgeheimnis“ sein. Die Politik muss die Rahmenbedingungen für strenge Sicherheitsanforderungen und eine effektive Kontrolle von Verpackungen weiter verbessern.
- Die Lebensmittelüberwachung muss den Missstand fehlender oder unvollständiger Konformitätserklärungen durch verstärkte Überprüfung und geeignete Sanktionen abstellen. Dazu ist unter anderem notwendig, dass für kunststoffverarbeitende Betriebe eine Meldepflicht gilt, wenn sie Lebensmittelkontaktmaterialien produzieren. Und zwar auch dann, wenn der neue Produktionszweig erst nach Betriebsanmeldung aufgenommen wird. Nur so können die Betriebe von der Lebensmittelüberwachung auch kontrolliert werden.
- Obwohl auch aus Klebstoffen bedenkliche Stoffe austreten können, ist für diese bisher keine ergänzende Einzelmaßnahme, d.h. spezielle Regelungen wie eine Positivliste oder Grenzwerte erlassen worden. Dies ist dringend nötig, da klebstoffhaltige wiederverschließbare Verpackungen zunehmend auf dem Markt zu finden sind.
- Gesundheitsschädliche Bestandteile wie beispielsweise hormonell wirksame Weichmacher haben grundsätzlich in Lebensmittelverpackungen nichts zu suchen, wenn sie in Lebensmittel migrieren können. An den gesundheitlichen Auswirkungen der sogenannten NIAS (non intentionally added substances), also unbeabsichtigt beigefügten oder entstehenden Substanzen wie Verunreinigungen oder Reaktions- bzw. Abbauprodukte von Kunststoffbestandteilen muss verstärkt geforscht werden. Auch die Lebensmittelüberwachung muss einen stärkeren Fokus auf die NIAS legen.
- Die Lebensmittelhersteller sind gefordert, zur Sicherheit von Verpackungen transparenter zu informieren. In der aktuellen Herstellerbefragung war diese Bereitschaft zur Transparenz leider nur in wenigen Fällen zu erkennen. Tatsächlich können Lebensmittelhersteller das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken. Erforderlich sind ausreichende, nachvollziehbare und gut lesbare Informationen zur sicheren Handhabung von Lebensmittelverpackungen wie , einer möglichen oder ausgeschlossenen Weiterverwendung und/ oder auch Angaben zu den Temperaturbereichen, für die eine Verpackung geeignet ist. Die Verbraucherzentralen erwarten ausführliche Produktbeschreibungen, beispielsweise im Internet. Nur so können umfassende und sachgerechte Information an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden.



KONZEPTION, DURCHFÜHRUNG, BERICHT:

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.
(Federführung)

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Verbraucherzentrale Saarland e. V.

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.

© Verbraucherzentrale Bayern e. V.,

© Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.,
Dezember 2014

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale